

Bericht des

**Diakonischen Werkes – Landesverband –
in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V.**



zur Herbstsynode 2008
der
Pommerschen Evangelischen Kirche

Redaktion und Verantwortung für die nicht namentlich gezeichneten Berichte:
Landespfarrer Dr. Christoph Ehricht
Geschäftsführer Bernd Röll

Gliederung

Seite

1.	Das Diakonische Werk und die Bildung der Nordkirche	3
2.	Berichte aus der Geschäftsstelle und den Arbeitsbereichen	4
2.1.	Referat Kinder- und Jugendhilfe	5
2.2.	Referat Existenzsicherung	8
2.3.	Referat Altenhilfe/Pflege	10
2.4.	Referat Freiwilliges Soziales Jahr	15
3.	Entwicklungen im Diakonischen Werk der EKD	17
4.	Diakonie im Wichern- und im Bugenhagenjahr	19

1. Das Diakonische Werk und die Bildung der Nordkirche

Im Zusammenhang der begonnenen Verhandlungen über die Bildung einer gemeinsamen Kirche im Norden haben sich auch die Vorstände der vier Diakonischen Werke in den beteiligten Kirchen (Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg und Pommern) zu mehreren Beratungen getroffen. Es besteht Übereinstimmung darin, dass der Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der gemeinsamen Kirche auch eine gemeinsame Gestalt gegeben werden soll – bei Wahrung der rechtlichen Selbständigkeit der Diakonischen Werke. Dafür bietet sich die Struktur des Diakonischen Werkes der Nordelbischen Kirche an, das als Verein organisiert ist und die Verbindung der Diakonischen Werke zur Gesamtkirche gestaltet ohne eigene Haushaltsmittel dafür zu beanspruchen. Ein Entwurf für eine Satzung dieses dann für die gemeinsame Kirche im Norden tätigen Vereins wird gegenwärtig erarbeitet und soll zu gegebener Zeit den Gremien in Kirche und Diakonie zugeleitet werden.

Ebenso legt es sich nahe, wegen der großen Abhängigkeit der diakonischen Arbeit von der Sozialgesetzgebung der jeweiligen Bundesländer eine Rechts- und Organisationsstruktur für die Träger der kirchlichen Sozialarbeit auf der Ebene der Länder aufrechtzuerhalten bzw. zu schaffen. Darum ist vorgesehen, nach Abschluss des Fusionsvertrages zügig mit der Bildung eines Diakonie-Landesverbandes in Mecklenburg-Vorpommern zu beginnen und das gemeinsame neue Diakonische Werk spätestens zum 1.1.2010 zu gründen.

Die Voraussetzungen dafür sind besser als zur Zeit früherer gescheiterter Versuche der Verschmelzung der beiden Diakonischen Werke.

Zum einen hat der Vorstand des Mecklenburger DW erklärt, dass es den Mitgliedern des pommerschen DW auf der Grundlage des zwischen beiden Diakonischen Werken abzuschließenden Verschmelzungsvertrages frei steht, sich in die Zuständigkeit der dort gebildeten regionalen Arbeitsrechtlichen Kommission zu begeben oder bei der bisherigen Direktanwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien zu bleiben. Durch diese Öffnung ist die bisher schwer zu überwindende Hürde „zwingend einheitliches Arbeitsrecht“ beseitigt.

Zum anderen konnte die Kooperation zwischen den beiden Diakonischen Werken im Berichtszeitraum erfreulich entwickelt und intensiviert werden. Sie geschieht auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung, die zwischen den beiden Vorständen im Dezember 2007 abgeschlossen wurde. Die Vereinbarung regelt die wechselseitige Aufgabenwahrnehmung, die Federführung für bestimmte Sachgebiete und soll den schrittweisen Abbau von Doppelstrukturen ermöglichen.

Als vertrauensbildend ist auch die Beteiligung unseres Vorstands bei der Auswahl eines neuen Vorstandsmitgliedes in Mecklenburg zu bewerten. Schließlich wurde vereinbart, die Angebote der Fortbildung für Mitarbeitende aus beiden Bereichen ab 2009 in einem gemeinsamen Programm zu planen und durchzuführen.

Probleme und offene Fragen sollen nicht verschwiegen werden.

Von manchen Seiten wird gefragt, warum die Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes vom Abschluss des Fusionsvertrages abhängig gemacht wird. Dazu ist auf den Grundsatzbeschluss der pommerschen Mitgliederversammlung hinzuweisen, wonach das

Diakonische Werk dem Weg der Landeskirche folgen und keine davon losgelösten Entscheidungen treffen wird. Dieser Beschluss bringt zum Ausdruck, dass Kirche und Diakonie eng zusammengehören, ungeachtet der aus Gründen der Sozialgesetzgebung nötigen rechtlichen Selbstständigkeit der Diakonie und ihrer unterschiedlichen Organisationsformen in Vereinen, Stiftungen oder gemeinnützigen GmbH. Vor allem in den Gesprächen mit der nordelbischen Diakonie wird gelegentlich deutlich, dass die Schwerpunkte dort – vielleicht auf dem Hintergrund einer anderen Geschichte oder einer anderen Kultur – anders gelegt werden und die spezifischen Chancen und Herausforderungen der Diakonie in größerer Freiheit von der Kirche gesehen werden.

Ein ganz unmittelbares Problem stellt sich in der aktuellen Situation des pommerschen Diakonischen Werkes im Umfeld des Nordkirchenprozesses durch die starke Belastung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle. Wir sind dankbar, dass nach Ausscheiden des bisherigen Geschäftsführers ab 9. Januar diesen Jahres Bernd Röll diese Aufgabe übernommen hat. Er ist allerdings nur teilbeschäftigt und übt sein Leitungsamts nicht in Verbindung mit einer Fachreferatszuständigkeit aus. Die beiden Fachreferate Altenhilfe / Betriebswirtschaft / Pflegesatzfragen und Fort- und Weiterbildung sind nach Ausscheiden der Referenten nicht neu besetzt worden, vor allem, weil keine dauerhafte Perspektive abzusehen ist. Die Referentin für Kinder- und Jugendhilfe und Kindertagesstätten übernimmt gegenwärtig Aufgaben der Fachbereichsleitung auch für das DW Mecklenburg und ist maßgeblich beteiligt am reformpädagogischen Schulversuch des SKD. Durch Mehrfachbelastungen und durch die offene Frage, wie es konkret in Zukunft weitergehen wird, sind die Mitarbeitenden oft über das Erträgliche hinaus beansprucht.

Schließlich soll hier noch auf die besondere Situation unserer kreiskirchlichen Diakonischen Werke im Nordkirchenprozess hingewiesen werden. Die pommerschen Kreisdiakonischen Werke (KDW) stellen in ihrer Struktur und in ihrem Leistungsprofil eine Besonderheit dar, die das Anliegen gemeindenaher diakonischer Angebote mit hohem Engagement vertreten. Beratungsangebote, Erziehungshilfen, soziale Projekte und vielfältige ambulante Dienste sind in ihnen vereinigt. Die wirtschaftliche Lage in den KDW ist häufig angespannt, da sich Refinanzierungsbedingungen und Förderrichtlinien ständig ändern und längerfristige Planungen erschweren. Wir sollten an dieser diakonischen Arbeitsform festhalten, auch wenn künftig die Landeskirche nur noch ein Kirchenkreis sein wird. Welche Auswirkungen das auf die noch bestehenden drei KDW haben wird, ist noch nicht abzusehen, zumal hier zugleich auch die Ergebnisse der anstehenden Kreisgebietsreform abgewartet werden müssen.

2. Berichte aus der Geschäftsstelle und den Arbeitsbereichen

Die Arbeitskraft des Geschäftsführers, der nur mit etwa einem Drittel einer Vollstelle zur Verfügung steht, wird im wesentlichen durch die Vorbereitung der angestrebten Fusion mit dem DW Mecklenburg und die Umsetzung zwischenzeitlicher Kooperationsregelungen in Anspruch genommen.

Für die Fusion, die nach dem grundlegenden Nordkirchen-Beschluss der drei Landessynoden voraussichtlich im Frühjahr 2009 beschlossen und umgesetzt werden soll, haben zwischen den Vorständen beider Werke in 2008 eine Reihe von sehr angenehmkonstruktiven Gesprächen stattgefunden, die zu Einvernehmen in folgenden Grundsatzpunkten geführt haben:

- Das neue „Diakonische Werk (in) Mecklenburg-Vorpommern“ muss infolge der Bündelung fachlicher Kräfte seinen Mitgliedern eine gegenüber dem Ist-Zustand verbesserte Dienstleistung erbringen. Die anzustrebende Verbesserung schließt auch die räumliche Erreichbarkeit der Dienstleistungen ein.
- Die pommerschen Mitglieder des neuen Werkes können nach eigenem Ermessen weiterhin das bisherige Arbeitsrecht anwenden oder sich dem in Mecklenburg geltenden unterwerfen bzw. es anwenden.
- Auch in dem neuen Werk müssen regionale Besonderheiten berücksichtigt und bedient werden. Wir denken hierbei an die durch die Kreisdiakonischen Werke erbrachte „gemeindenahе Diakonie“, die es zu erhalten und auszubauen ist. Auch der in Vorpommern deutlich stärker ausgeprägten Armut müssen die neuen Strukturen und Arbeitsfelder entsprechen.
- Die beruflichen Belange der Mitarbeitenden unseres Landesverbandes müssen berücksichtigt werden. Dies schließt insbesondere den Schutz vor fusionsbedingten Kündigungen und Versetzungen aus.
- Zur Gewährleistung der vorgenannten Punkte ist es unabdingbar, dass der Bestand einer Geschäftsstelle in Greifswald festgeschrieben wird.

Der Geschäftsführer hat nach Erarbeitung dieser Grundsatzpositionen alle Mitglieder unseres Landesverbandes persönlich besucht und mit ihnen erörtert, ob sie mit diesen Forderungen einverstanden sind, ob und wenn ja welche weitere sie eventuell haben und ob und wenn ja welche Hinderungsgründe aus ihrer Sicht noch ausgeräumt werden müssen. Sämtliche Mitglieder haben erklärt, dass sie – zum Teil mit verbleibender Skepsis – einer Fusion nicht entgegentreten werden, wenn die vorgenannten Positionen vertraglich festgeschrieben worden und weitere noch offene Fragen wie Mitarbeitervertretungs- und Stiftungsrecht zufriedenstellend geklärt sind.

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle betrachten die bevorstehende Fusion und damit möglicherweise verbundenen Einsparbemühungen mit nachvollziehbaren existenziellen Sorgen, denen sich der Geschäftsführer zu stellen hat. In vielen Einzelgesprächen soll in den nächsten Monaten jeder einzelne Arbeitsplatz mit den nach der Fusion dort dauerhaft zu erledigenden Aufgaben festgeschrieben werden.

Unabhängig von der künftigen Fusion, sehr wohl aber mit Blick auf dann sinnvolle Strukturen gibt es bereits in verschiedenen Arbeitsfeldern Kooperationen zwischen den beiden Diakonischen Werken. So nimmt unser DW in Person von Frau Landespfarrerin Müller die Bereichsleitung für alle Kita-Angelegenheiten beider Werke gemeinsam wahr. Umgekehrt bearbeitet Mecklenburg für beide den Bereich Behindertenhilfe. Im Bereich ambulante und stationäre Altenhilfe und Pflege ist die Kooperation in Arbeit; nächste Schritte werden Beratungsdienste und Öffentlichkeitsarbeit umfassen.

2.1. Kinder- und Jugendhilfe

Einige Schwerpunkte waren im letzten Berichtszeitraum:

Die Einberufung einer Projektgruppe, um die Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in M-V zu erstellen.

Die Jugendministerkonferenz hat ausgehend von der Bildungsdiskussion und den Ergebnissen der PISA-Studie beschlossen, den Bildungsaspekt in der frühkindlichen

Erziehung hervorzuheben. Alle Bundesländer haben Bildungsprogramme erarbeitet und in die Arbeit der Kindertagesstätten implementiert. Im Mittelpunkt dabei steht das ganzheitliche Bildungskonzept. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Rahmenplan für die zielgerichtete Vorbereitung von Kindern in Kindertageseinrichtungen auf die Schule im Jahr 2004 in Kraft getreten. Im Februar 2008 ist eine Projektgruppe vom Bildungsministerium berufen worden, um eine „Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in M-V“ zu erstellen. Die Bildungskonzeption soll 2010 eingeführt werden.

Es hat sich viel in den letzten Jahren bewegt. Die Notwendigkeit von guter frühkindlicher Bildung wird allorts anerkannt. Kinder lernen von der Geburt an. Sie lernen mit allen Sinnen und in jedem Augenblick. Chancengleichheit wird im deutschen Bildungssystem nicht erreicht, daher ist es so wichtig, eine Bildungskonzeption von „Anfang an“ zu erarbeiten, die die Übergänge Elternhaus/Krippe, Krippe/Kindergarten, Kindergarten/Schule und die Erziehungspartnerschaft der Eltern mit einbezieht. Nur ein ganzheitliches Bildungsverständnis, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen emotionalen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten kann die Entwicklung zu einer kompetenten und mündigen Persönlichkeit gewährleisten.

Diskussion über Ausbildung und Fortbildung

Die Entwicklung und Sicherung der Bildungsqualität verlangt eine Reform der Ausbildung der Erzieherinnen. Das ist das Ergebnis der Expertenkommission „Zukunft der Erziehung und Bildung unter Berücksichtigung des lebenslangen Lernens in M-V“. Dies wurde vom Bildungsministerium aufgegriffen, indem zwei Modellprojekte der Erzieherinnenausbildung im Land ab dem 1.9.2008 begannen. Eines hat das SKD in Kooperation mit dem DBZ in Mecklenburg gestartet. Unter der Beteiligung des Referates Kinder- und Jugendhilfe des DW und in enger Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten wurden die Konzeption und das Curriculum erstellt. Es sieht eine Verkürzung der Ausbildung auf 3,5 Jahre und eine Spezialisierung auf den frühkindlichen Bereich vor. Die zwei Säulen der Ausbildung sind Reformpädagogik und Religionspädagogik. Die Hochschule Neubrandenburg hat die wissenschaftliche Begleitung übernommen. Eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis ist vorgesehen, so werden die Erzieherinnen eine Mentorinnenausbildung erhalten. Die ev. Kindertagesstätten in der PEK und in der ELLM sind sowohl Ausbildungs- als auch Kooperationskindertagesstätten.

Für die Mentorenausbildung gibt es vom Land keinen Zuschuss. Hier wäre eine Unterstützung durch die Landeskirche erforderlich. Die Qualität der Arbeit in den Kindertagesstätten würde auf lange Zeit verbessert werden.

Erstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Das Diakonische Werk hatte die Möglichkeit im Rahmen der Verbandsanhörung sich zu dem Entwurf zu äußern. Begrüßt werden die bildungspolitischen Ziele, die mit der Einführung der selbständigen Schule verfolgt werden. Die gleichberechtigte Kooperation zwischen Grundschule und Kindertagesstätte wird von den pädagogischen Fachkräften im frühkindlichen Bereich als sinnvoll erachtet. Es besteht nun die Chance, die Zusammenarbeit im Sinne der optimalen Förderung der Kinder gemeinsam zu gestalten und eine Bereicherung für beide Professionen zu erreichen.

Einem christlichen Menschenbild folgend sind Wortwahl und Inhalt des § 49 „Pflichten der Erziehungsberechtigten“ zu hinterfragen. Das Ziel kann nur sein, eine Erziehungspartnerschaft zwischen Lehrern und Personensorgeberechtigten zu erreichen, die von gegenseitigem Vertrauen, Respekt und Gleichberechtigung getragen wird.

Als sinnvoll wird die freie Schulwahl ab Klasse Fünf eingeschätzt, da diese es ermöglicht, den Schulbesuch an den pädagogischen Konzepten der Bildungseinrichtung zu orientieren. Bedauerlich ist, dass durch die Regelungen der Schülerbeförderung die Gefahr besteht, dass faktisch eine freie Schulwahl nicht stattfinden kann. Die Schulen in freier Trägerschaft sind eindeutig benachteiligt, da eine Schülerbeförderung nur zur örtlichen zuständigen Schule übernommen wird.

Unverständlich ist, dass die Bemessung der Finanzhilfe für Ersatzschulen einen Unterschied zwischen Allgemeinbildenden Schulen (ohne Förderschulen) - bis zu 85 % - und den beruflichen Schulen – bis zu 80 % - zulässt. Die Berufliche Schule hatte früher ebenfalls als Höchstsatz 85 % der Förderhöhe. So werden durch die neue Gesetzgebung die Beruflichen Schulen in freier Trägerschaft schlechter gestellt! Es kann nur der Grundsatz gelten, dass in der Praxis gut ausgebildete Fachkräfte benötigt werden und sie müssen adäquat in beruflichen Schulen unabhängig der Trägerschaft ausgebildet werden. Eine Gleichbehandlung der Finanzierung von staatlichen und gemeinnützigen Schulen in freier Trägerschaft muss angestrebt werden.

Problematisch ist, dass die Zuschussberechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Personalkosten des vorvergangenen Jahres vorgenommen wird. Insbesondere sind hiervon Schulen im Aufbau betroffen. Für alle Schulen müssten Regelungen getroffen werden, die sich auf die aktuellen Schülerzahlen beziehen, um eine Sicherung der Finanzierung zu ermöglichen. Wir hoffen, dass die Landesregierung hier noch Verbesserungen im Entwurf vornimmt.

Erlass von Richtlinien

Im Sommer setzte das Sozialministerium drei Richtlinien, die für die Kindertagesstätten von Bedeutung sind, in Kraft.

I. Richtlinie "Essenentlastung"

Diese Richtlinie sieht für finanziell schwache Familien eine Entlastung der Essengeldkosten um 1,50 € pro Kind und Tag vor. Für die Familien ist das eine gute Sache. So werden voraussichtlich wieder mehr Kinder an der Mittagsversorgung der Kindertagesstätte teilnehmen.

II. Richtlinie "Elternentlastung"

Die Eltern, deren Kinder wahrscheinlich im nächsten Jahr in die Schule kommen und die den Elternbeitrag ganz oder teilweise zahlen, werden mit 80,00 € im Monat für einen Ganztagsplatz gestützt. Auch diese Richtlinie ist aus Sicht der Eltern zu begrüßen, aus Sicht der Einrichtungsträger wäre es aber günstiger gewesen, die Gelder in das System der Kindertagesstätten zu geben, um den Personalschlüssel zu verbessern und die oben beschriebene Qualität zu erreichen und zu gewährleisten. Außerdem ist der zusätzliche

Verwaltungsaufwand ausschließlich dem Träger auferlegt. Abzuwarten ist, ob die Kosten des zusätzlichen Verwaltungsmehraufwandes bei den Entgeltverhandlungen akzeptiert werden.

III. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesförderung für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Die Richtlinie wurde von vielen Trägern in Anspruch genommen, da der Bedarf von Krippenplätzen gestiegen ist und es bei den ev. Kindertagesstätten lange Wartelisten gibt. Schwierig ist es in einigen Fällen, in die Prioritätenliste der Landkreise aufgenommen zu werden. Außerdem müssen ja mindestens 10 % Eigenmittel aufgebracht werden, was einige Träger auch vor erhebliche Schwierigkeiten stellt. In diesem Fall wäre es günstig, wenn die Landeskirche einen Fonds für Investitionskosten für Kindertagesstätten zur Verfügung stellen würde.

Brigitte Müller
Landespfarrerin für Kindertagesstätten und Vorschulpädagogik

2.2. Referat Existenzsicherung/Beratungsdienste

Man könnte meinen, dass nach ca. 4 Jahren Hartz IV einige der Anfangsschwierigkeiten überwunden seien. Es ist aber festzustellen, dass auch weiterhin, wie bereits in meinen Berichten zu den Synoden 2006/2007 ausgeführt, ein Arbeitsschwerpunkt in der rechtlichen Durchsetzbarkeit von Ansprüchen Hilfebedürftiger zu sehen ist. Weiterhin sind unverständliche Bescheide zum Arbeitslosengeld II und ungenügende bzw. ganz fehlende Beratung in den mit der Leistung Arbeitslosengeld II befassten Behörden gängige Praxis. Besonders im Bereich „Kosten der Unterkunft“ haben wir es mit einer Vielzahl von Problemen zu tun, die für Betroffene von existenzieller Bedeutung sind. Positiv ist hier anzumerken, dass eine Reihe von Entscheidungen des Bundessozialgerichts die Beratung erleichtern, da so bestehende Rechtsunsicherheiten behoben werden konnten. Soweit erkennbar, ist die Umsetzung der Entscheidungen des Bundessozialgerichtes in den Behörden in Gang gekommen, was die Beratungsarbeit auf einigen wenigen Gebieten erleichtert.

Sozialpolitisch wird zurzeit die so genannte Instrumentenreform zum SGB II auf Bundesebene diskutiert. Mit dem „Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ (Referentenentwurf) sind weitere Einschnitte in die Rechte der ALG II-Berechtigten verbunden.

Die Instrumentenreform sieht vor, dass Rechtsmittel von ALG II-Berechtigten gegen Entscheidungen der Grundsicherungsträger des SGB II keine aufschiebende Wirkung mehr haben (§ 39 n.F.). Das galt bereits vorher für alle Leistungs- und Überleitungsbescheide der Grundsicherungsträger und soll nunmehr auch für alle Bescheide gelten, mit denen Leistungen zurückgenommen, widerrufen, herabgesetzt, Pflichten aufgegeben und zur Beantragung einer vorrangigen Leistung oder persönlichen Meldung aufgefordert wird.

Für ALG II-Berechtigte werden damit die Wirkung von Rechtsmitteln und die allen Bürgern der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Bürgerrechte massiv eingeschränkt. Die Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes schützt die Rechte der Menschen nicht

ausreichend. Dort wird nur in einer summarischen Prüfung auf Grund der Aktenlage entschieden. Eine Pflicht zur mündlichen Anhörung besteht nicht. Das Ergebnis der summarischen Prüfung im einstweiligen Rechtsschutz kann auch Auswirkungen auf die summarische Prüfung im Prozesskostenhilfverfahren für die Hauptsache haben. Wird die Prozesskostenhilfe abgelehnt, ist ALG II-Berechtigten der Rechtsweg versperrt.

Bei einer Fehlerquote der Bescheide der Grundsicherungsträger von aktuell rd. 40 % ist das inakzeptabel. Die systematische Entrechtung von unterstützungsbedürftigen Bürgern stört das Gleichgewicht zwischen Bürger und Staat erheblich. Es stellt sich somit die Frage, ob die angedachte – und auch schon die bereits bestehende – Regelung mit dem Rechtsstaatsprinzip und der Rechtswegsgarantie des Grundgesetzes vereinbar ist. Hinzu kommt, dass immer noch über Einschränkungen im Bereich der Prozesskosten- und Beratungshilfe nachgedacht wird und hierzu auch Gesetzentwürfe in den Beratungen sind.

Die Verfahrensrechte von ALG II-Berechtigten sind daher aus Sicht des Diakonischen Werkes wiederherzustellen. Zur Stärkung ihrer Bürgerrechte sind auch ALG II-Berechtigten Rechtsansprüche auf die Eingliederungsleistungen zuzugestehen, wie es in der Behindertenhilfe, Altenhilfe und Gefährdetenhilfe auch der Fall ist. Die Einführung von Rechtsansprüchen auf Einzelmaßnahmen, wie z. B. die Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen reichen dazu nicht aus. Vielmehr muss strukturell ein Rechtsanspruch auf Vermittlung und Eingliederungsleistungen eingeführt werden, der die individuellen Voraussetzungen und Wünsche des Leistungsberechtigten berücksichtigt.

Innerhalb der Instrumentenreform ist auch die Abschaffung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) geplant. Ein Ausgleich sei in Form der Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante gegeben. Das Diakonische Werk sieht die Abschaffung kritisch, da die Arbeitsgelegenheiten zunächst wesentlich unsichere Arbeitsverhältnisse sind und die Erfahrungen der letzten Jahre befürchten lassen, dass es eher zu einer Ausweitung der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-Jobs) kommen wird. Auch muss daran erinnert werden, dass ca. 90 % aller ABM in den östlichen Bundesländern durchgeführt werden. Hier sind dann ca. 23000 Arbeitsplätze gefährdet.

Gegenstand des Gesetzentwurfes zur „Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ sind auch die aktiven Leistungen für ALG II-Berechtigte.

Die meisten neu gefassten Leistungen sind demnächst über das Vergaberecht auszuschreiben. Das gilt mittelbar oder unmittelbar für die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 46 SGB III n.F.) genauso, wie für die freie Förderung (§ 16f SGB II n.F.) oder Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung (§ 240 SGB III n.F.).

Die Unterstützung benachteiligter Menschen auf dem Wege der Arbeitsmarktintegration wie sie von den o. g. Instrumenten auch verfolgt wird, wird durch die Anwendung des Vergaberechts massiv eingeschränkt. Diese Unterstützung macht gerade bei benachteiligten Menschen nur Sinn, wenn sie individuell auf den Menschen zugeschnitten ist. Dabei ist der Gesamtbedarf in den Blick zu nehmen, der auch über das SGB II und III hinausgehen kann. Die Ausschreibung von Leistungen verhindert individuelle Hilfen und führt zu Standardisierungen. Im Gesetz flexibel ausgestaltete Leistungen werden so durch die Anforderungen des Vergabeverfahrens zur konkreten Leistungsbeschreibung und die bereits heute schon umfassenden Hinweise der Arbeitsverwaltung, eingeschränkt.

Schnittmengen zu anderen Sozialleistungsträgern bleiben unberücksichtigt. Die Reibungsverluste zwischen den Kostenträgern zu Lasten der Menschen werden dadurch größer und nicht kleiner. Eingekaufte Leistungskontingente müssen darüber hinaus belegt werden. Schon heute ist es gängige – und ineffektive – Praxis, dass Menschen nicht geeigneten Maßnahmen zugewiesen werden, weil Leistungskontingente nicht ausgeschöpft werden. Individuelle Hilfe bedeutet aber nicht, dass sich Menschen den Leistungen anpassen. Die Leistung muss für den Menschen geeignet und erforderlich sein, wenn sie etwas bewirken soll.

Wir werden deshalb auch noch einmal die Idee der Sozialgenossenschaften in die Diskussion einbringen. Gerade in strukturschwachen Gegenden könnte dies ein Weg für Langzeitarbeitslose aus der Isolation heraus und hin zu einem selbst bestimmten Leben sein. Arbeitsgebiete könnten sich in der Landwirtschaft oder in haushaltsnahen Dienstleistungen ergeben.

Auf Landesebene bleibt insbesondere aus Sicht der Beratungsdienste abzuwarten, wie sich der Wechsel im Sozialministerium auswirkt. Sicherlich wird die Finanzierung der Beratung in Form einer verlässlicheren Förderung weiter auf der Tagesordnung bleiben.

Gregor Kochhan
Referent Existenzsicherung

2.3. Referat Altenhilfe und Pflege

Einführung

Die Deutschen werden immer älter. Während die Geburtenzahlen seit Jahrzehnten sinken, steigt die durchschnittliche Lebenserwartung. Die Zahl der über 65-Jährigen wird in den nächsten 30 Jahren von heute 16 Millionen auf etwa 24 Millionen Menschen klettern, die der 80-Jährigen und Älteren wird sich sogar von heute knapp vier Millionen auf zehn Millionen fast verdreifachen.

Im Jahr 2005 waren 2,13 Millionen Menschen im Sinne von Leistungsbezügen aus der Pflegeversicherung hilfebedürftig. Das sind bereits 5,6 Prozent mehr als bei der ersten Durchführung der Erhebung im Jahr 1999. Ein Drittel der Pflegebedürftigen war 85 Jahre und älter, 68 Prozent waren Frauen. Zurzeit erhalten rund 2,1 Millionen Menschen Leistungen aus der Pflegeversicherung. Heute leben etwa 700.000 Pflegebedürftige in Heimen, zwei Drittel der hilfebedürftigen alten Menschen und somit die überwiegende Mehrheit wird zu Hause betreut. Häufig übernimmt die Familie die Pflege- und Betreuungsleistungen. Das Statistische Bundesamt schätzt, dass die Zahl der pflegebedürftigen Menschen bis 2030 um mehr als die Hälfte, auf etwa 3,1 Millionen steigen wird.

Ist-Beschreibung/Arbeitsschwerpunkte im Berichtszeitraum

Neben den schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hatte die große Konkurrenz zwischen den Anbietern ambulanter und stationärer Altenhilfeeinrichtungen vielfachen Einfluss auf unsere Arbeit. Vor diesem Hintergrund scheint es mir sinnvoll, die Kooperation unter den diakonischen Einrichtungen in der Region zu stärken, in einem ersten Schritt auch über die Trägergrenzen hinaus zu vollziehen.

Im ambulanten Arbeitsbereich gibt es die Absprachen mit den Kolleginnen und Kollegen vom Diakonischen Werk Mecklenburg, dass die Beratungen der leitenden Schwestern für Vorpommern und die Region Ost von Mecklenburg ca. vierteljährlich von Greifswald aus erfolgen. Es werden Erfahrungen der Sozialstationen untereinander besser genutzt und die Möglichkeiten gemeinsamer strategischer Ausrichtungen diskutiert. Vor Ort Beratungen in den Sozialstationen des Diakonischen Werkes Pommern fanden fast durchweg statt. Es wurden aktuelle pflegfachliche Themen behandelt und - wenn durch die Träger gewünscht - die ambulanten Dienste auf Qualitätsprüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) M-V vorbereitet, bei Prüfungen begleitet bzw. die Nachbereitung vorgenommen.

Auf Landesebene standen seit Sommer 2007 zwischen der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der AOK/IKK/BKK Vergütungsverhandlungen für Leistungen der Häuslichen Krankenpflege (SGB V) auf der Tagesordnung. Diese führten nach vielen Verhandlungen zu keinem Ergebnis und sind im August 2008 endgültig gescheitert. Nun steht die Benennung einer unabhängigen Schiedsperson durch das Sozialministerium an, damit das Schiedsverfahren eingeleitet werden kann. Der gesetzlich vorgeschriebene Vorrang "ambulant vor stationär" wurde durch die Kostenträger zu keinem Zeitpunkt während dieser langen Verhandlungsdauer umgesetzt, im Gegenteil: Die Primärkassen wollten die Vergütung absenken, in einzelnen Positionen bis zu 60 Prozent. Als Begründungen führten die Kassen die zunehmenden Ausgaben für Häusliche Krankenpflege an, die sie für maßlos übertrieben hielten. Dem ist seitens der Leistungsanbieterverbände gegenzuhalten, dass immer mehr Menschen durch kürzere Krankenhausaufenthalte zu Hause durch qualifiziertes Pflegefachpersonal und entsprechende gute Ausstattung gepflegt werden müssen. Deshalb wäre es nur angemessen, dass die Ausgaben aufgrund steigender Betriebskosten für die Sozialstationen um 2,23 Prozent erhöht werden müssten (Orientierung an der offiziellen Steigerungsrate der Grundlohnsumme Ost + 0,51 %, zum Vergleich Bundesgebiet West + 0,65 %) ⇒ Soviel zum Thema: Mecklenburg-Vorpommern möchte Gesundheitsland Nr. 1 werden!

Die Arbeit im ambulanten Bereich war weiter gekennzeichnet durch viele Beratungen auf Landesebene, durch zusätzliche Arbeitsgruppen, z. B. zu den Themen „Delegation ärztlicher Tätigkeiten auf das Pflegepersonal in Pflegeeinrichtungen nach dem SGB V und XI“, „Sturzprävention in der ambulanten Pflege“, Vereinbarung zum Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V zwischen der Liga und der IKK/BKK.

Im stationären Sektor standen und stehen in unserem Bundesland die Auseinandersetzung mit dem Integrierten Versorgungsvertrag (IV-Vertrag) Pflegeheim Plus der AOK M-V (Ärztliche Versorgung im Heim/Heimarzt), Probleme bei der Versorgung von AOK-Versicherten in M-V mit Inkontinenzhilfen, die Erarbeitung einer landesrechtlichen Nachfolgeregelung zum Heimgesetz, die Weiterarbeit am einrichtungsinternen Qualitätsmanagementsystem und die Umsetzung der Neuregelungen zum Pflegeweiterentwicklungsgesetz auf dem Plan.

An dieser Stelle möchte ich mein Befinden wiedergeben:

Die stationären Altenhilfeeinrichtungen sind aus meiner Sicht bzgl. Beratung und Versorgung mit wichtigen Informationen in letzter Zeit zu kurz gekommen. Das ist darauf zurückzuführen, dass seit November letzten Jahres ein Kollege aus dem Arbeitsfeld Altenhilfe/Pflege für lange Zeit krankheitsbedingt ausfiel und er kurze Zeit nach seinem Wiedereinstieg aus dem Dienst des Diakonischen Werkes Pommern ausschied.

Es war mir nicht möglich, für ein dreiviertel Jahr mit meinem eigenen gewollten 55 %igen Anstellungsverhältnis auch noch eine 100 % Stelle zu vertreten und die Beratung der stationären Einrichtungen in der gewünschten und meinem eigenen Anspruch entsprechenden Qualität zu gewährleisten. Viele Male habe ich meinem Vorstand gegenüber angezeigt, dass eine Nachbesetzung dringend notwendig ist, damit die von vielen Trägern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern aus den ambulanten und stationären Altenhilfeeinrichtungen gewünschte vor Ort Vertretung in der Greifswalder Geschäftsstelle auch weiterhin gesichert ist.

Weitere Schwerpunkte der Arbeit lagen im letzten Berichtszeitraum in der Begleitung und Umsetzung der Neuerungen der Pflegereform in unseren ambulanten und stationären Einrichtungen.

Am 1. Juli 2008 trat die Pflegereform in Kraft. Damit wird vor allem die häusliche Pflege gestärkt. Menschen, die ihre Pflege in den eigenen vier Wänden selbst organisieren oder von ihren Angehörigen gepflegt werden, erhalten mehr Leistungen. Das soll an dieser Stelle anhand einiger Beispiele und Zahlen verdeutlicht werden:

1. Wer einen ambulanten Pflegedienst in Anspruch nimmt oder wer Angehörige pflegt, erhält mehr Geld:

Pflegegeld nach § 37 SGB XI pro Monat ab 01.07.2008:
in Pflegestufe I 215 Euro statt bisher 205 Euro;
in Pflegestufe II 420 Euro statt bisher 410;
in Pflegestufe III 675 Euro statt bisher 665 Euro.

Häusliche Pflege nach § 36 SGB XI pro Monat ab 01.07.2008:
in Pflegestufe I 420 Euro statt bisher 384 Euro;
in Pflegestufe II 980 Euro statt bisher 921 Euro;
in Pflegestufe III 1.470 Euro statt bisher 1.432 Euro.

2. Die Höhe der Sachleistungen für Tages- bzw. Nachtpflege sind identisch mit den Sachleistungen in der häuslichen Pflege und werden ebenfalls angehoben (siehe unter 1.).

Wer eine Tagespflege in Anspruch nimmt, erhält ab dem 01.07.2008 zusätzlich zu dem vollen Betrag des Pflegegelds bzw. der Pflegesachleistungen für einen ambulanten Pflegedienst noch 50 Prozent des Pflegesachleistungsbetrags der jeweiligen Pflegestufe für die Tagespflege. Das sind insgesamt 150 Prozent des Leistungsbetrags, bisher waren dies nur 100 Prozent. Übersteigt der notwendige Anteil für die Tagespflege 50 Prozent, werden Pflegegeld oder Sachleistung für die ambulante Pflege nur um den übersteigenden Anteil gekürzt.

3. Wenn pflegende Angehörige krank sind oder Urlaub machen möchten, gibt es für die so genannte Verhinderungspflege zukünftig 1470 Euro statt 1432 Euro im Jahr. Die für

die Inanspruchnahme dieser Leistung erforderlichen Vorpflegezeit im häuslichen Bereich verkürzt sich auf ein halbes Jahr (vorher ein Jahr).

4. Der schon bestehende Anspruch auf Kurzzeitpflege wurde um einen speziellen Anspruch auf Kurzzeitpflege für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder anderen geeigneten Einrichtungen eingeführt. Pflegebedürftige Kinder können künftig nicht nur in zugelassenen Pflegeeinrichtungen – bisher waren das häufig Einrichtungen der Altenpflege -, sondern auch in anderen Einrichtungen betreut werden, die besser auf ihre Bedürfnisse ausgerichtet sind.

5. Ab dem 01.07.2008 erhalten auch Menschen mit erhöhten Begleitungs- und Betreuungsbedarf, wie beispielsweise Demenzkranke, auch ohne Anerkennung von Pflegestufen erstmals Geld von der Pflegekasse. Bisher war dies nur für pflegebedürftige Menschen möglich. Statt bisher 460 Euro pro Jahr werden entweder 100 Euro im Monat (Grundbetrag) oder 200 Euro im Monat (erhöhter Betrag) gezahlt. Die im Verlaufe eines Kalenderjahres nicht in Anspruch genommenen Beträge können zukünftig in das nächste Kalenderhalbjahr übertragen werden.

6. Lebt jemand in einem Pflegeheim, erhöhen sich die Leistungen der Pflegekasse nur in der Pflegestufe III von gegenwärtig 1.432 Euro auf 1.470 Euro pro Monat. Für Menschen, die Anspruch auf die so genannte Härtefallregelung haben, werden dann 1.750 Euro pro Monat gezahlt statt 1.688 Euro. Die Leistungen in der Pflegestufe I bleiben unverändert bei 1.023 Euro bzw. in der Pflegestufe II bei 1.279 Euro monatlich.

Die Pflegeversicherungsreform sieht auch Verbesserungen für pflegebedürftige Menschen mit Demenz bzw. einem hohen allgemeinen Betreuungsbedarf in stationären Pflegeeinrichtungen vor. Hierzu wird es zusätzliche Angebote für Menschen mit Demenz geben und für Heimbewohner mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf. Das zusätzliche Betreuungspersonal (Betreuungsassistenz) soll sozialversicherungspflichtig beschäftigt und von der Pflegeversicherung finanziert werden.

Zur Qualifikation und zu den Aufgaben dieser zusätzlichen Betreuungskräfte in Pflegeheimen wurden im August 2008 vom GKV-Spitzenverband der Pflegekassen Richtlinien verabschiedet und vom BMG genehmigt.

Zahlreiche Fragen hinsichtlich Anerkennung der demenzkranken Menschen, Qualifikation, Bezahlung, etc. sind noch nicht abschließend geklärt und müssen auch in unserem Bundesland zwischen den Verbänden der Leistungsanbieter stationär und den Verbänden der Pflegekassen verhandelt werden. Auch die Kriterien der ARGE n für die Auswahl der ALG II-Leistungsberechtigten zum Einsatz in den Einrichtungen werden noch zu beobachten sein. Erste Rückmeldungen aus unseren stationären Altenhilfeeinrichtungen ergeben ein unterschiedliches Bild.

Die Ersatzkassen in M-V gehen von 330 zusätzlichen Helfern für die bessere Betreuung von rund 8.300 betroffenen Demenzkranken (Schlüssel 1: 25) aus.

7. Wer einen Antrag auf Pflegebedürftigkeit gestellt hat, muss das Ergebnis künftig unverzüglich, spätestens nach fünf Wochen, von seiner Pflegekasse mitgeteilt bekommen. Dem Antragssteller muss hier auch ggf. die Pflegestufe mitgeteilt werden. Liegt jemand im Krankenhaus oder befindet sich in einer stationären Rehabilitationseinrichtung, verkürzt

sich diese Frist auf eine Woche. Die auf eine Woche verkürzte Frist gilt künftig auch für Menschen, die in ein Hospiz oder in ambulante Palliativversorgung aufgenommen werden wollen. Eine verkürzte Frist von zwei Wochen gilt, wenn ein pflegender Angehöriger Pflegezeit beantragt. Bei den verkürzten Fristen ist keine Einordnung in eine Pflegestufe erforderlich, sondern nur der Bescheid, ob jemand pflegebedürftig ist oder nicht.

8. Qualitätssicherung: Das Pflegeweiterentwicklungsgesetz sieht hier vor, die externe Qualitätssicherung durch den MDK auszubauen. Als ersten Schritt sollen bis Ende 2010 alle Pflegeeinrichtungen vom MDK mindestens einmal, ab dem Jahr 2011 sollen alle ambulanten und stationären Altenhilfeeinrichtungen jährlich vom MDK geprüft werden. Dabei sollen die Prüfinhalte mehr als bisher die Ergebnisqualität fokussieren. Im Hinblick auf den Prüfumfang im Bereich der Struktur- und Prozessqualität können Zertifizierungen anerkannt werden.

Die von den Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität, insbesondere hinsichtlich Ergebnis- und Lebensqualität sollen verbraucherfreundlich in Form von Leistungs- und Qualitätsberichten veröffentlicht werden („Transparenzoffensive“). Diese Berichte sollen verständlich, übersichtlich und vergleichbar sowohl im Internet als auch in anderer geeigneter Form kostenfrei veröffentlicht werden. Die Kriterien der Veröffentlichung und die Bewertungssystematik müssen zwischen dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen, der Vereinigung der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände noch vereinbart werden. Die Verhandlungen gestalten sich sehr schwierig und die Frist 30.09.08 konnte für eine Einigung nicht eingehalten werden. In einem gemeinsamen Schreiben an das BMG werden die Vertragspartner den 15.11.08 als angestrebten Abschluss der Verhandlungen für den stationären Bereich nennen und das BMG bitten, bis dahin auf eine Anrufung der Schiedsstelle zu verzichten.

9. Für Angehörige von Pflegebedürftigen wird es ebenfalls einige Verbesserungen geben, die allerdings *keine Lohnfortzahlungen* beinhalten, *jedoch einen Kündigungsschutz*.

Pflegezeit:

Ab 1. Juli 2008 wird ein Anspruch auf eine Pflegezeit eingeführt. Bis zu 6 Monate kann sich ein Arbeitnehmer von der Arbeit freistellen lassen. In der Zeit ist die/der Arbeitnehmer/in sozialversichert, bezieht aber kein Gehalt. Der Anspruch auf Freistellung während der Pflegezeit besteht in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. In dieser Pflegezeit wird die Beitragszahlung zur Rentenversicherung – wie bereits nach geltendem Recht – von der Pflegekasse übernommen, wenn die Pflegeperson mindestens 14 Stunden in der Woche pflegt. Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bleibt in der Regel während der Pflegezeit erhalten, da dort regelmäßig eine Familienversicherung besteht. Sollte keine Familienversicherung möglich sein, muss sich der pflegende Angehörige freiwillig in der Krankenversicherung weiterversichern und entrichtet dafür den Mindestbeitrag. Die Krankenversicherung führt automatisch auch zur Absicherung in der Pflegeversicherung. Auf Antrag erstattet die Pflegeversicherung den Beitrag in der Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe des Mindestbeitrages. Der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung bleibt erhalten. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden von der Pflegekasse übernommen.

Kurzfristige Freistellung:

Beschäftigte können sich künftig bis zu zehn Arbeitstagen von der Arbeit freistellen lassen, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation die Pflege zu organisieren. Die Beschäftigten müssen dies dem Arbeitsgeber unverzüglich mitteilen und auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Die ärztliche Bescheinigung der Pflegebedürftigkeit genügt. Es muss also vorab noch keine Pflegestufe anerkannt worden sein. Der Arbeitgeber kann die Freistellung nicht verweigern oder verhindern. Der Anspruch auf eine kurzfristige Freistellung ist nicht an die Größe eines Betriebes gebunden.

Im Juli und August dieses Jahres fanden auf Drängen der Leistungsanbieterverbände (ambulant und stationär) die ersten Beratungen mit den Landesverbänden der Pflegekassen zur Umsetzung der Pflegereform in Mecklenburg-Vorpommern statt. Hier konnten in einigen Punkten geeinigte Absprachen erzielt werden, in den nächsten Wochen werden aber auch noch viele Abstimmungen, Verhandlungen bzw. Ergänzungen und Anpassungen von Rahmenverträgen notwendig sein. Unsere ambulanten und stationären Altenhilfeeinrichtungen werden hierzu regelmäßig informiert und bei Bedarf vor Ort beraten. Die Arbeit in der Vergangenheit zeigte, dass es trotz Abstimmungen zwischen Leistungsanbietern und Kostenträgern in der Umsetzung mangelte, so dass wir großes Interesse an Rückmeldungen und Problembeschreibungen unserer Einrichtungen haben. Diese können wir dann gezielt in den nächsten Abstimmungsprozess mit den Kostenträgern einbringen.

Maren Marten
Referentin Altenhilfe/Pflege

2.4. Freiwilliges Soziales Jahr

Das Freiwillige Soziale Jahr 2008 hat viele Veränderungen erlebt. Das Bundeskabinett beschloss im Sommer die Zukunft der Freiwilligendienste - Ausbau der Jugendfreiwilligendienste und der generationsübergreifenden Freiwilligendienste.

Ausbau der „klassischen“ Jugendfreiwilligendienste mit Sonderprogrammen

Die „klassischen“ Einsatzfelder im pflegerischen Bereich sollen erweitert werden durch Einsatzfelder wie in der Denkmalpflege, Kinderbetreuung, Mehrgenerationenhäuser, Schulen und im Bereich der Migration.

Die Bundesregierung beschloss, dass die Freiwilligendienste Umsatzsteuerpflichtig sind. Das bedeutet für Träger und Einsatzstellen eine Umstrukturierung, die für große Träger machbar sind für kleinere Träger das Aus bedeuten. Die bisher im Gesetz geforderte Gesamtdauer von 6-18 Monaten kann in Ausnahmefällen bis auf 24 Monate erweitert werden. Weiterhin wird geregelt, dass der Zivildienst nach § 14c Zivildienstgesetz im Ausland abgeleistet werden kann. Dies sind die wichtigsten Gesetzesänderungen, die die Arbeit des Freiwilligen Sozialen Jahres im Wesentlichen beeinflussen.

Die Landesregierung Mecklenburg Vorpommern hat beschlossen, die Freiwilligendienste aus dem Europäischen Sozialfond zu finanzieren. Das bedeutet für alle Träger eine enorme Umstellung im Antragswesen. Nicht nur die Verwaltungsarbeit, die um 60 % erhöht wird, ist ein Problem, sondern auch die Bedingungen, die eine Förderung voraussetzen, sind mit dem Bundesgesetz in vielen Punkten nicht vereinbar.

Die Ev. Trägergruppe hat sich diesen Problemen gestellt und arbeitet mit den anderen Trägern der Wohlfahrtsverbände an neuen Handlungsspielräumen.

Wir als Diakonisches Werk haben die Herausforderungen angenommen und schaffen die Voraussetzungen, die uns eine weitere Trägerschaft ermöglicht.

Ich möchte Ihnen nun an dieser Stelle unser Einsatzstellenprofil vorstellen:

- stationäre Altenhilfe
- ambulante Altenhilfe
- ambulante Behindertenhilfe
- Ev. Kindertagesstätten
- Ev. Grundschulen
- Schule zur individuelle Lebensbewältigung
- Jugendbegegnungsstätte Golm
- Stadtjugendring
- Jugendclub Labyrinth
- Konfiprojekt Sassen
- TEO
- Jugendpfarramt Greifswald
- AKJ
- Jugendhaus d. Kirchgemeinde Loitz
- Krummacher-Haus Weitenhagen
- Kirchgemeinde Liepen

Diese Vielfalt an Einsatzstellen erfüllt die Anforderungen des neuen Bundesgesetzes, erfüllt aber auch die Anforderungen der Jugendlichen, die sich vor der Ausbildung in ihrem gewünschtem Arbeitsfeld ausprobieren wollen. Ungefähr 80 % aller Bewerber haben eine genaue Vorstellung, in welchen Arbeitsfeld sie tätig werden wollen.

Bundesweit - aber insbesondere in MV - ist die Bewerberzahl um ca.30% zurückgegangen. Diese Bewerberrückgänge werden in den kommenden Jahren zunehmen. Wir als Diakonisches Werk Pommern werden gemeinsam mit den Einsatzstellen Ideen entwickeln, auch in Zukunft junge Menschen für unsere Arbeit zu gewinnen. Einer dieser Ideen ist, junge Migranten mit in unser FSJ Programm aufzunehmen.

Ein Junger Mann aus Russland hat im Haus der Stille in Weitenhagen sein FSJ absolviert, eine junge Frau aus Russland war im Christuskindergarten, eine junge Frau aus Armenien ist im Christuskindergarten und wird dort ihr FSJ absolvieren. Das ist eine Herausforderung für alle Beteiligten. Verschiedene Kulturen, Sprachen und Lebensgewohnheiten treffen aufeinander.

Es ist eine wichtige Aufgabe, jungen Migranten unsere Arbeit zu zeigen und unsere christlichen Werte zu vermitteln. Dieser Integrationsgedanke wird noch zögerlich angenommen. Viele Hürden gilt es noch zu nehmen, wie z. B. die Klärung der Residenzpflicht bei Jugendlichen mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus, finanzielle Gleichstellung und Angebote für Sprachkurze sind zu vermitteln. Diese Aufgaben kann

nur in Vernetzung mit anderen beteiligten Institutionen wie Einsatzstellen, Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge in Greifswald, Rechtsanwälte und Behörden geschehen.

Es gibt noch andere benachteiligte Jugendliche. Jugendliche die aus dem gesellschaftlichen Muster herausfallen, weil sie anders sind. Ich möchte hier zwei Beispiele aufzeigen:

Ein junger Mann hat in seinen 16 Lebensjahren immer wieder Abschied nehmen müssen von Familienmitgliedern. Die, die dann noch da waren, lehnten ihn ab, weil er schwierig war. Völlig enturzelt und in Vormundschaft des Jugendamtes gab es verschiedene Heimaufenthalte. Dieser junge Mann hat sich bei uns beworben und will einen Neuanfang, "will etwas aus seinem Leben machen". Wir, das Jugendpfarramt und das Diakonische Werk, werden ihm diese Möglichkeit geben.

Ein weiterer junger Mann aus der Nachbarschaft der Ev. Schule in Tantow fragt an, ob er sein Freiwilliges Soziales Jahr in der Schule absolvieren kann. Die Mitarbeiter der Schule wussten, dass er sehr krank ist. So schwer, dass er nach Beendigung seiner Schulzeit keine Ausbildung bekam (mit dem Hinweis: "Es lohnt sich nicht, einen Krebskranken auszubilden."). Die Mitarbeiter der Ev. Grundschule in Tantow und auch wir als Träger haben uns für diesen jungen Mann entschieden.

Die Anfrage dieser beiden jungen Männer nach einem Platz im FSJ ist mehr, als die Frage nach einer Beschäftigung. Es ist das Suchen nach einem Strohhalm in einem Strudel von Verzweiflung und Trauer, Enttäuschung, Mutlosigkeit und Schmerz, in dem die Anfragenden stecken.

In den Gesprächen mit den Einsatzstellen ist uns nochmals bewusst geworden, wir wollen nicht nur über christlichen Glauben reden, sondern ihn auch leben. Hier ist christlich-diakonisches Handeln als Bekenntnis zu verstehen.

Christiane Ambos
Referentin Freiwilliges Soziales Jahr

3. Entwicklungen im Diakonischen Werk der EKD

Das Diakonische Werk der EKD hat in den vergangenen Jahren mit intensiver externer Beratung eine grundlegende Strukturreform seiner Arbeitsorganisation betrieben. Ein wesentliches Ergebnis war die Ausrichtung der Vorstandsarbeit in sogenannten Zentren. Dabei war auch die Trennung in zwei Standorte und die Dienststelle in Berlin-Dahlem zu überdenken. Es ergab sich das Angebot, auf dem Gelände der Berliner Stadtmission in unmittelbarer Nähe zum Parlaments- und Regierungsviertel und zum Hauptbahnhof ein Gebäude zu errichten, um dort die Arbeitsfelder zu konzentrieren.

Inhaltlich haben der Rat der EKD und die EKD-Synode seit den neunziger Jahren die Schaffung eines neuen gemeinsamen evangelischen Werkes der Entwicklungszusammenarbeit befürwortet. Ein zentraler Grund für den Nichtbeitritt von ‚Brot für die Welt‘ in den aus vier Entwicklungsdiensten neu gebildeten Evangelischen Entwicklungsdienst EED war der Wunsch der Gremien des Diakonischen Werkes der EKD, den organisatorischen Zusammenhalt von nationaler und internationaler Diakonie aufrecht zu erhalten und sich nicht von ‚Brot für die Welt‘ zu trennen. Nach einer Reihe gescheiterter Verhandlungen hatte man sich schließlich darauf geeinigt, bis 2012 eine

noch intensivere Kooperation zu erreichen; bis 2009 sollte eine Evaluierung der bisherigen Zusammenarbeit erfolgen.

Bei Gesprächen mit dem EED herrschte – auf der Basis der Geschichte der Debatte um die Gründung des EED – relativ früh Einigkeit darüber, dass Brot für die Welt nicht aus dem Diakonischen Werk der EKD herausgelöst werden sollte, sondern eine Lösung im Verbund mit den anderen Teilen des Diakonischen Werkes der EKD gesucht werden sollte und dass dies an einem für alle neuen gemeinsamen Standort in Berlin geschehen sollte. In der anfänglichen Diskussion waren zwei Modelle, bei denen das eine die einfache Integration des EED in die bestehenden Strukturen des Diakonischen Werkes der EKD vorsah – hierbei hätte der EED nicht nur Namen und Standort aufgegeben, sondern wäre voll unter dem Dach der Diakonie verschwunden; hier gab es heftigen Widerstand aus dem gesamten Lager der kirchlichen Entwicklungsarbeit. Das andere Modell sah die (fortbestehende) Trennung in zwei Rechtsträger – einerseits EED und Brot für die Welt und andererseits Diakonisches Werk der EKD – in einem gemeinsamen Gebäude vor.

Die inzwischen eingesetzte Steuerungsgruppe verwarf beide Ausgangsmodelle (Modell der Integration in das Diakonische Werk der EKD und Trennungsmodell) und einigte sich auf das Konsensmodell eines gemeinsamen Dachvereins mit zwei relativ eigenständigen Säulen oder Werken, was sowohl im Aufsichtsrat des EED als auch im Diakonischen Rat im Frühsommer zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

Mit der zunehmenden Globalisierung ändert sich derzeit auch international die Struktur der Entwicklungszusammenarbeit; überall wird an der Bündelung der Kräfte gearbeitet hin zu einer "Weltinnenpolitik". Auch die evangelischen Hilfswerke weltweit sind zu einer Allianz zusammengeschlossen worden. Angesichts des Zusammengehens auf internationaler Ebene würde eine fortbestehende Trennung auf nationaler Ebene Fragen an die Glaubwürdigkeit unserer Kooperationsfähigkeit aufwerfen.

Mit dem Konsensmodell zweier Werke unter einem Dachverein wird ein Auftreten der gesamten Evangelischen Entwicklungsarbeit unter einem Namen – Brot für die Welt – möglich. Auch wenn der EED seinen Namen und seinen Standort aufgibt und dieser Umstand bei den Mitarbeitenden und der Stadt Bonn heftige Proteste auslöst, wird die Zusammenlegung am gemeinsamen Standort Berlin von den Gremien des EED als richtiger Weg angesehen in Anbetracht der Perspektive, stärker zusammen gegenüber der Öffentlichkeit und der Kirche auftreten zu können.

Die Leitungskonferenz der Landesverbände am 17. und 18. September hat Eckpunkte für den Zusammenschluss bestätigt, die im weiteren bei der Diakonischen Konferenz in Hamburg vom 21. – 23. Oktober beraten werden sollen. Mit dem Papier wird festgeschrieben, dass ein neues Werk als gemeinnütziger eingetragener Verein mit Sitz in Berlin gebildet wird. Der neue Dachverein soll lediglich als gemeinsamer Träger auftreten und nach außen weder durch Namen noch durch Logo besonders in Erscheinung treten. Er handelt nach außen praktisch ausschließlich durch seine beiden weitestgehend selbständigen "Säulen" oder "Werke" "Brot für die Welt – Der evangelische Entwicklungsdienst" und "Diakonie Deutschland – Der evangelische Bundesverband", die selbständig unter ihren bisherigen Marken (Logos) auftreten.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Kirchenkonferenz dem lange gehegten Wunsch von EED und Brot für die Welt, den KirchlichenEntwicklungsDienst durch eine Umlage zu finanzieren, im Zuge der geplanten Fusion zugestimmt und sich damit zur ihrer fortbestehenden Finanzierungsverpflichtung bekannt hat.

4. Diakonie in Pommern im Bugenhagen- und im Wichernjahr

Das Gedenken des Begründers der neuzeitlichen Diakonie Johann Hinrich Wichern ist im Berichtszeitraum in unserer Landeskirche etwas überlagert worden durch die Vorhaben zum Bugenhagen-Jahr. Eine zentrale Veranstaltung zum 200.Geburtstag von Wichern hat gemeinsam mit dem DW Mecklenburg in Rostock stattgefunden, auf der auch das Wirken Wicherns in Pommern bedacht wurde. Beide Gedenkanlässe haben aber etwas Verbindendes. Bugenhagen hat in all seinen Kirchenordnungen einen Schwerpunkt auf die soziale Verantwortung der reformatorischen Kirche und ihrer Gemeinden gelegt – und Wichern war letztlich bewegt von dem Anliegen, durch Diakonie der „Inneren Mission“ in Deutschland zum Durchbruch zu helfen.

Wenn wir das Vermächtnis beider Väter unserer protestantischen Tradition bewahren wollen, so wird das für eine „Kirche im Aufbruch“ bedeuten, den diakonischen Auftrag als unverzichtbaren und herausragenden Dienst der Kirche zu fördern. Glaubwürdigkeit und Nähe zu den Menschen wird hier konkret, gerade unter den Bedingungen des sich verändernden Wohlfahrtsstaates. Die Diakonie wiederum hat die Chance, ihr unverwechselbares Profil und ihr „Alleinstellungsmerkmal“ auf dem Markt sozialer Anbieter durch erkennbares missionarisches Wollen zu schärfen und zu entwickeln. Dabei werden wir dem missionarischen Auftrag am ehesten gerecht, wenn in den Hilfeangeboten der Diakonie stets das besondere christliche Menschenbild leitend für alles Tun ist: Die Gewissheit, dass jeder Mensch unabhängig von seinem Leistungsvermögen mit einer unverlierbaren Würde ausgestattet ist – und die Überzeugung, dass Freiheit und Verantwortung Gottes Gaben an seine Geschöpfe sind.

Es ist erfreulich, dass in der pommerschen Kirche in diesem doppelten Gedenkjahr ein Projekt „Mission in der Diakonie“ begonnen werden konnte, das vom Pommerschen Diakonieverein gemeinsam mit der Pommerschen Evangelische Kirche, dem Diakonischen Werk und dem Berufsbildungswerk getragen wird. Eine Pfarrerin im Probedienst hat am 1. September ihre Tätigkeit im Pommerschen Diakonieverein aufgenommen, die durch vielgestaltige Angebote Mitarbeitende an die Kirche und an gelebten Glauben heranführen soll.

Diakonie, die mit den Namen Bugenhagen und Wichern verbunden ist, hat stets einen starken innovatorischen Impuls. Mut zu Innovationen braucht unsere Diakonie unter den sich ständig verändernden Rahmenbedingungen für die Sozialarbeit. Ob die bisher bewährten Rechts- und Organisationsformen der diakonischen Trägerlandschaft auf Dauer angemessen sind, muss nüchtern geprüft werden. Wie und in welchen Strukturen der Schulterschluss zwischen Gemeinde und Diakonie heute Gestalt gewinnen kann, muss klug geprüft werden wie zu der Zeit, als Bugenhagen seine Kirchenordnungen schrieb oder Wichern die Vereine der Inneren Mission gründete. Zu allen Zeiten aber gilt: Neuerungen gelingen, wenn die konkrete Situation genau wahrgenommen, Bestehendes behutsam bewahrt und neuen Herausforderungen beherzt begegnet wird.